

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11161 –**

Auswirkungen eines Spionageskandals in Österreich auf Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherheitsbehörden der Republik Österreich beschäftigen sich derzeit mit einem brisanten Spionagefall, der mutmaßlich die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und russischen Oppositionellen konkret bedroht. Auch scheint es nach Ansicht der Fragesteller und Fragestellerinnen brisante Verbindungen nach Deutschland zu geben.

Der österreichische Polizeibeamte Egisto O. wurde an Karfreitag in seiner Heimat Kärnten festgenommen, und das nicht zum ersten Mal: Schon vom 24. Januar bis 18. Februar 2021 saß der heute 62-Jährige in Untersuchungshaft, weil er österreichische Staatsgeheimnisse verraten haben soll – unter anderem auch an Jan Marsalek, den flüchtigen Wirecard-Topmanager und mutmaßlichen russischen Agenten.

Marsalek und O. sollen über enge Verbindungen verfügen und sich nach Erkenntnissen britischer Behörden kurz nach dem Mord an Selimchan Changochwili im Berliner Tiergarten im August 2019 und der Verhaftung des Auftragsmörders darüber ausgetauscht haben, wie solche Operationen erfolgreicher durchgeführt werden könnten (www.sueddeutsche.de/politik/spionage-oesterreich-russland-jan-marsalek-wirecard-1.6519325?reduced=true).

Britische Geheimdienste hatten Ende 2023 einen mutmaßlich von Marsalek aufgebauten Spionagering um den bulgarischen Staatsbürger Orlin R. zerschlagen und dabei auch diverse Chatnachrichten zwischen Marsalek und R. bzw. O. aufgefunden (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/russland-spionage-oesterreich-marsalek-egisto-100.html).

Bereits im Jahr 2018 wurde das damalige Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) – seit Dezember 2021 umbenannt in Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst – aus dem sogenannten Berner Club verbannt, einem inoffiziellen Zusammenschluss westlicher Geheimdienste. Die österreichische Behörde sei nach Medienberichten vom Informationsaustausch ausgeschlossen worden, weil die amerikanische CIA schon damals Indizien dafür hatte, dass O. geheime Unterlagen an Russland weitergab (www.sueddeutsche.de/politik/spionage-oesterreich-russland-jan-marsalek-wirecard-1.6519325?reduced=true).

Neben O. gilt auch sein wohl nach Dubai geflüchteter ehemaliger Vorgesetzter, Martin W, als verdächtig. Er hatte laut Presseberichten Marsalek bei dessen Flucht unterstützt und kann sich nun offenbar auf dessen Unterstützung und Schutz vor den Ermittlern verlassen (www.derstandard.at/story/3000000215667/der-vierte-mann-der-causa-ott-wer-ist-martin-weiss-den-marsalek-hoehstselbst-evakuierte).

Nach dem BVT-Skandal im Jahr 2018 wurde der frühere Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Klaus-Dieter Fritsche, als Berater für die vom damaligen österreichischen Innenminister Herbert Kickl (FPÖ) geplanten Umbau des BVT engagiert.

Bekannt wurde, dass ausgerechnet dem seinerzeit vom Dienst suspendierten O. aus dem Umfeld Kickls eine tragende Rolle im BVT zugeordnet war, wie Chats des später der Anstiftung zum Geheimnisverrats verdächtigen FPÖ-Politikers Hans-Jörg J. belegt haben sollen (www.derstandard.de/story/3000000214939/laut-oevp-wollte-kickl-nach-bvt-razzia-ott-in-zentrale-stelle-hieven; www.merkur.de/politik/bvt-dsn-oesterreich-geheimdienststaftaere-fpoe-oevp-kickl-karner-nationalratswahlen-russland-zr-93009532.html).

Bereits ein Jahr später soll der frühere Geheimdienstbeauftragte Fritsche für Marsaleks Firma Wirecard laut Presseberichten lobbyiert haben und einen Termin der Firmenmanager im Bundeskanzleramt angebahnt haben (www.focus.de/magazin/archiv/staatsaffaere-das-geheime-netzwerk-des-jan-m_id_12292524.html).

Auch der frühere Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer wird mit Egisto O. in Verbindung gebracht. Bernd Schmidbauer begleitete O. im April 2018 zu dessen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem BVT-Skandal (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/osterreich-geheimdienst-ex-agent-101.html). Dabei ging es auch darum, ob O. illegale Abfragen in Datenbanken auch bei Behörden in Deutschland veranlasst hat, von denen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betroffen waren (www.tageins.at/was-die-fpoe-mit-der-spionageaffare-egisto-ott-zu-tun-hat-jan-marsalek-antifaschistinnen/). Aber auch mit Marsalek und W. hat sich Bernd Schmidbauer getroffen (correctiv.org/aktuelles/russland-ukraine-2/2024/04/12/marsalek-wirecard-und-der-russische-geheimdienst-was-wusste-der-ehemalige-geheimdienstkoordinator-bernd-schmidbauer/). Inzwischen wurde bekannt, dass O. bereits seit 2015 Hunderte illegale Datenabfragen bei Sicherheitsbehörden zu Kritikerinnen und Kritikern des russischen Regime, Journalistinnen und Journalisten und linken Aktivistinnen und Aktivisten auch aus Deutschland durchgeführt und die Ergebnisse auch an russische Behörden und Dienststellen gemeldet haben soll (www.oe24.at/oesterreich/politik/politik-insider/wie-bvt-agent-ott-ueber-viele-jahre-weitermachen-konnte/591518083; www.merkur.de/politik/bvt-dsn-oesterreich-geheimdienststaftaere-fpoe-oevp-kickl-karner-nationalratswahlen-russland-zr-93009532.html).

Bisher schweigen sich die Behörden insoweit komplett aus, obwohl es teils konkrete Folgen für die Betroffenen gegeben haben könnte (www.merkur.de/politik/bvt-dsn-oesterreich-geheimdienststaftaere-fpoe-oevp-kickl-karner-nationalratswahlen-russland-zr-93009532.html).

Nach Medienberichten hat der Generalbundesanwalt (GBA) bereits 2018 ein Strukturermittlungsverfahren unter dem Stichwort „Russische Dienste“ eingeleitet und sich dabei in Österreich im Zusammenhang mit dem Abfluss geheimer Informationen nach Russland ausgerechnet nach Egisto O. erkundigt. Österreichische Behörden ihrerseits die Vernehmung eines inzwischen pensionierten früheren Referatsleiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), welcher mit O. sowohl dienstlich als auch privat Kontakte gehabt haben soll (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/osterreich-geheimdienst-ex-agent-101.html). Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass deutsche Behörden auch durch eine mögliche Einschaltung ehemaliger Spitzenbeamter getäuscht wurden.

1. Führt bzw. führt der GBA ein Strukturermittlungsverfahren „Russische Dienste“, in dem auch Bezüge zu Personen aus und in der Republik Österreich Gegenstand waren, und wie ist der aktuelle Stand dieses Strukturermittlungsverfahrens?
2. Wurden im Zusammenhang mit einem Strukturermittlungsverfahren „Russische Dienste“ des GBA Erkenntnisanfragen an Behörden der Republik Österreich gerichtet, und wenn ja, wann, an welche Behörden?
3. Wurden im Zusammenhang mit einem Strukturermittlungsverfahren „Russische Dienste“ des GBA Erkenntnisanfragen an Behörden weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Britischen Königreichs gerichtet, und wenn ja, wann, an welche Staaten?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

In einem Strukturermittlungsverfahren „Russische Dienste“ des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurde – vor dem Hintergrund zuvor bekannt gewordener Ermittlungen gegen O. durch österreichische Behörden – im Oktober 2019 mit Schreiben des Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in Wien an das österreichische Bundesamt für Korruptionsbekämpfung angefragt, ob bei den österreichischen Ermittlungen Hinweise erlangt werden konnten, dass O. und eine weitere Person Informationen an ausländische Nachrichtendienste gelangen ließen und möglicherweise Belange der Bundesrepublik Deutschland tangiert sein könnten.

Weitergehende Auskünfte zu diesem noch andauernden Ermittlungsverfahren können nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde den Untersuchungszweck gefährden oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

4. Wurden anlässlich der neuerlichen Inhaftierung im Jahr 2024 von Egisto O. in Österreich seitens des GBA im Zusammenhang mit seinen Ermittlungen erneut Erkenntnisanfragen an Behörden der Republik Österreich gerichtet, und wenn ja, wann, an welche Behörden?
5. Wurden anlässlich der neuerlichen Inhaftierung im Jahr 2024 von Egisto O. in Österreich seitens des GBA im Zusammenhang mit seinen Ermittlungen erneut Erkenntnisanfragen an Behörden weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Britischen Königreichs gerichtet, und wenn ja, wann, an welche Staaten?
11. Werden gegen die österreichischen Staatsbürger Egisto O. und Martin W. nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Ermittlungsverfahren geführt, und wenn ja, durch welche Behörden, und seit wann?

12. Betrachten die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden angesichts der öffentlich bekanntgewordenen Details über die Ermittlungen gegen die österreichischen Staatsbürger Egisto O. und Martin W. in der Republik Österreich sowie aufgrund eigener Informationen und Erkenntnisse als Personen, die für eine fremde Macht i. S. d. §§ 93 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) tätig sind oder sein könnten, und handelt es sich bei dieser fremden Macht um die Russische Föderation?
13. Haben deutsche Stellen angesichts der neuerlichen Inhaftierung im Jahr 2024 von Egisto O. in Österreich Ermittlungen darüber eingeleitet, ob und inwieweit die in Frage 8 erfragten oder übermittelten Daten durch österreichische Behörden weiterverarbeitet und verwendet wurden und werden bzw. ob diese Informationen unbefugt an Dritte gelangt sind?
18. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob die Beschuldigten um Egisto O. über Informationen deutscher Behörden verfügten, welche österreichischen Behörden im Wege eines Informationsaustausches durch deutsche Behörden, deren Vertreter oder Beauftragte übermittelt bzw. übergeben wurden?
19. Handelt es sich bei den in Frage 18 erfragten übermittelten Informationen deutscher Behörden um solche, die Sachverhalte zu Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK), der Organisierten Kriminalität (OK), der grenzüberschreitenden Finanzermittlung betreffen oder den Anweisungen der Verschlussachenanweisung (VSA) unterliegen?

Die Fragen 4, 5, 11 bis 13, 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann zum Gegenstand der Fragen keine Auskunft – auch nicht in eingestufte Form – erteilen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten und damit gleichfalls Verfassungsrang genießenden Interessen der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Eine Beantwortung der Fragen würde laufende oder einzuleitende Ermittlungen erschweren oder vereiteln. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens zudem Voraussetzung für die zukünftige effektive Zusammenarbeit. Die Verweigerung der Beantwortung kann weder als Verneinung noch als Bejahung der erfragten Sachverhalte gewertet werden.

6. Haben sich Behörden der Republik Österreich im Zusammenhang mit ihren Ermittlungen betreffend Egisto O. an deutsche Behörden und Stellen gewandt, und wenn ja, wann, an welche Behörde?
7. Standen Sicherheitsbehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung Sicherheitsbehörden eines Bundeslandes seit dem 1. Januar 2018 Kontakt mit
 - a) dem österreichischen Staatsbürger Egisto O. und
 - b) dem österreichischen Staatsbürger Martin W. (bitte jeweils nach Datum, Behörde und Anlass auflisten)?

8. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung Sicherheitsbehörden eines Bundeslandes seit dem 1. Januar 2018 auf entsprechende Informationsanfrage oder Bitte durch bzw. an
 - a) den österreichischen Staatsbürger Egisto O. und
 - b) den österreichischen Staatsbürger Martin W.bzw. die von diesen vertretenen österreichischen Behörden Informationen oder Auskünfte übermittelt (bitte jeweils nach Datum, Behörde und Anlass auflisten)?
9. Waren Gegenstand der in Frage 8 erfragten oder übermittelten persönlichen Daten von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, und wenn ja, von wie vielen Personen, aus welchen Bundesländern, und welchem Anlass?
10. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2028 Daten bzw. Informationen betreffend deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger durch Behörden der Republik Italien erbeten bzw. abgefragt, die in der Folge an den österreichischen Staatsbürger Egisto O. weitergegeben wurden?

Die Fragen 6 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden können. Die erbetenen Informationen unterfallen der „Third Party Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Randziffer 162 bis 166) gewürdigt. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit und zur Ausrichtung von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten. Eine Freigabe durch die ausländischen Nachrichtendienste liegt nicht vor. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken. Die Missachtung der zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit würde mithin die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge.

Außerdem stünden bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung zur Verfügung. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird,

weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung der Fragen auch aus den in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 genannten Gründen nicht erfolgen.

14. Inwiefern sind deutsche Behörden und Stellen nach Ansicht der Bundesregierung verpflichtet, bei Verdacht einer illegalen Weitergabe der Daten deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger durch die Beschuldigten um Egisto O. beispielsweise an eine fremde Macht Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu ergreifen und die Betroffenen über die Weitergabe sie betreffender Informationen an eine fremde Macht zu informieren?
15. Ändern sich die in Frage 11 genannten Anforderungen an und Verpflichtungen für deutsche Behörden und Stellen, soweit sie selbst die Daten und Informationen zu den betroffenen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern an die Beschuldigten um Egisto O. übermittelt haben, obwohl bereits Hinweise und Warnungen u. a. von internationalen Partnern in der Sicherheitszusammenarbeit bekannt waren?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung und Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder; dies gilt auch in Bezug auf eine Unterrichtung gegebenenfalls betroffener Personen. Eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamts (BKA) ergibt sich ausnahmsweise für Personen, die als Schutzpersonen des BKA nach § 6 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes anzusehen sind. In diesen Fällen entscheidet das BKA bei Vorliegen einer Gefahr für diese Personen nach pflichtgemäßem Ermessen über gegebenenfalls zu ergreifende gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen.

Unabhängig davon kann sich für eine datenverarbeitende Stelle bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Benachrichtigungspflicht aus Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise nach § 66 des Bundesdatenschutzgesetzes ergeben, sofern deren Anwendungsbereich im Einzelfall eröffnet ist.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang der frühere Geheimdienstkoordinator Bernd Schmidbauer seit dem 1. Januar 2018 Kontakt mit
 - a) dem österreichischen Staatsbürger Egisto O.,
 - b) dem österreichischen Staatsbürger Martin W.,
 - c) dem österreichischen Staatsbürger Hans-Jörg J.,
 - d) dem bulgarischen Staatsbürger Orlin R. hatte (bitte jeweils nach Datum, Behörde und Anlass auflisten)?

17. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang der frühere Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Klaus-Dieter Fritsche, seit dem 1. Januar 2018 Kontakt mit
- dem österreichischen Staatsbürger Egisto O.,
 - dem österreichischen Staatsbürger Martin W.,
 - dem österreichischen Staatsbürger Hans-Jörg J. oder
 - dem bulgarischen Staatsbürger Orlin R. hatte (bitte jeweils nach Datum, Behörde und Anlass auflisten)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Antwort hinsichtlich der hier erfragten Erkenntnisse zu den Kontakten von Klaus-Dieter Fritsche und Bernd Schmidbauer kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Offenlegung der Erkenntnisse des BfV zu den in den Fragestellungen genannten Personen und Kontakten könnten Rückschlüsse auf Arbeitsschwerpunkte und Vorgehens- und Arbeitsweisen des BfV gezogen werden. Dies könnte Personen im In- und Ausland in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung der Fragen auch aus den in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 genannten Gründen nicht erfolgen.

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob, wann, und in welchem Umfang die österreichischen Staatsbürger Egisto O. und Martin W. Zugang zu technischen Arbeitsmitteln (Handys, Laptops, usw.) hatten, die über die vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte Kryptier- und Verschlüsselungssoftware SINA verfügten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 sowie auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

